

4. Bezirksgericht als professionelle Beschwerdeinstanz für alle KESB-Entscheide

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 1. September 2023 zur parlamentarischen Initiative Silvia Rigoni
KR-Nr. 234/2017

Michèle Dünki-Bättig (SP, Glattfelden), Präsidentin der Kommission für Staat und Gemeinden (STGK): Die Kommission für Staat und Gemeinden beantragt dem Kantonsrat mit 10 zu 5 Stimmen, die parlamentarische Initiative betreffend «Bezirksgericht als professionelle Beschwerdeinstanz für alle KESB-Entscheide» (*Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde*) abzulehnen. Mit der PI verlangt Kantonsrätin Silvia Rigoni, dass aus Gründen der Professionalität neu die Bezirksgerichte Beschwerden gegen KESB-Entscheide beurteilen sollen. Nach geltendem Recht sind die Bezirksräte dafür zuständig.

Das Geschäft ist komplex und hat eine lange Geschichte. Sie erlauben deshalb, dass ich Ihnen diese kurz herleite. Die STGK nahm die Beratung der parlamentarischen Initiative im Juni 2018 auf und beschloss auf Antrag der Erstinitiantin und damals Kommissionsmitglied Silvia Rigoni im September 2018, diese zu sistieren, bis die Evaluation der Direktion der Justiz und des Inneren (*JJ*) zum im Jahr 2013 in Kraft getretenen Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, dem EG KESR, abgeschlossen ist. Das Ergebnis der Evaluation wurde der Kommission im Oktober 2020 vorgestellt. Die Evaluation ergab, dass ein Gesetzgebungsprojekt notwendig ist, bei dem auch die Frage des Instanzenzugs bei Entscheiden der KESB anzugehen sei. Die JJ bevorzugt eine Anpassung in Bezug auf den direkten Instanzenzug KESB–Obergericht für sämtliche Rechtsmittelverfahren im EG KESR. Es wurde geltend gemacht, dass ein direkter Rechtsmittelzug ans Obergericht, wie ihn praktisch alle Kantone pflegen, zur erforderlichen Beschleunigung der Verfahren führe.

Im Januar 2021 nahm die STGK die Beratung zur PI wieder auf. In der Folge beantragte die GLP, die Beratungen zur PI erneut zu sistieren, da der generelle Projekt-Lead zwar bei der JJ richtig verortet sei, die Beratungen bezüglich des Instanzenzugs jedoch weiterhin durch die STGK durchzuführen seien. Die Sistierung der Beratungen bis zum vierten Quartal 2022 wurde denn auch aufgrund des laufenden Gesetzgebungsprozesses beschlossen und von der Geschäftsleitung (*GL*) des Kantonsrates bewilligt. Im August 2022 informierte die JJ zum aktuellen Stand der Konzeptvernehmlassung und zur Planung des weiteren Projektverlaufs. Dabei zeigte sich, dass die Lösungsmöglichkeit des Instanzenzugs an das Bezirksgericht keinen Einzug in die Konzeptvernehmlassung gefunden hatte. In der Folge entschied die Kommission im Oktober 2022, erneut einen Antrag an die Geschäftsleitung zu stellen, die PI bis zur Überweisung der Teilrevisionsvorlage an die zuständige Kommission zu sistieren. Man ging davon aus, dass dies mutmasslich dann im Verlaufe des Jahres 2024 der Fall sein würde. Der Antrag wurde insbesondere damit begründet, dass bei Wiederaufnahme der Beratungen zur PI

der direkte Instanzenzug an das Bezirksgericht zur gegebenen Zeit weiterhin als Möglichkeit in Betracht gezogen werden könnte. Die Geschäftsleitung des Kantonsrates lehnte dann das erneute Gesuch mit der Begründung ab, dass der Kantonsrat seine Gesetzgebungsfunktion unabhängig von der politischen Agenda der Regierung wahrzunehmen habe.

Und nun, im Oktober 2023, ist die Situation so: Die Mehrheit der Kommission ist der Meinung, dass die PI unter den gegebenen Umständen heute abzulehnen ist. Das Problem der ungenügenden heutigen Lösung in Bezug auf den Instanzenzug wurde erkannt und wird in absehbarer Zeit durch die Teilrevision des EG KESR angegangen. Die von der JI bevorzugte Lösung bezüglich eines direkten Instanzenzugs an das Obergericht wird zumindest von einem Teil der Mehrheit begrüsst, da diese die heute oft langwierigen Verfahren im Sinne aller Betroffenen wesentlich beschleunigen würden. Abweichende Vorstellungen könnten bei der Beratung der angekündigten Vorlage dann als Anträge eingebracht werden. Es mache zudem auch aus Gründen der Kommissionsökonomie kaum Sinn, sich kurz vor der Teilrevision, parallel zur Verwaltung, eingehend mit den komplexen Fragen des Instanzenzugs zu befassen.

Die Minderheit der STGK sieht keinen Grund, weshalb die Frage des Instanzenzugs nicht losgelöst von der angekündigten Gesetzesrevision beraten und entschieden werden kann. Die Minderheit bemängelt, dass in der Konzeptvernehmlassung der JI lediglich die Varianten «einstufig an das Obergericht» und «zweistufig an den Bezirksrat in einer optimierten Version» zur Auswahl standen, nicht aber die Variante der heute diskutierten PI des Bezirksgerichts als Beschwerdeinstanz. Diese Variante wird von der Minderheit gemäss Begründung der PI noch immer als zielführend erachtet. Es würde eine erste professionelle Beschwerdeinstanz geschaffen. Dass sich gemäss Präferenz der JI und Teilen der Kommissionsmehrheit in höchst ungewöhnlicher Weise das Obergericht um Beschwerdefälle bei Behördenentscheiden kümmern solle, das scheint der Minderheit kaum eine praxistaugliche Lösung zu sein.

Die Kommission für Staat und Gemeinden hat im September 2023 die Beratung des Geschäfts abgeschlossen. Der Bericht des Regierungsrates hat zu keiner Änderung der Positionen geführt, und die Kommission beantragt mit 10 zu 5 Stimmen, wie eingangs gesagt, die PI heute abzulehnen.

Isabel Bartal (SP, Zürich): KESB-Entscheidungen haben eine enorme Tragweite für alle Betroffenen. Die Abwägung der Interessen aller ist demnach nicht einfach. Die Frage, ob die Kürzung der Verfahren zugunsten eines Mehrinstanzenwegs Priorität haben sollte, ist alles andere als trivial. Welche Variante am besten die Interessen der von der KESB Betroffenen schützt, ist je nach Perspektive der Expertinnen Gegenstand unterschiedlicher Argumentationen, das stellen wir immer wieder fest. Und auch innerhalb der SP besteht noch keine einheitliche Meinung zur Frage des Instanzenwegs.

Dennoch wird die SP die parlamentarische Initiative zur Übertragung der Beschwerdeinstanz für KESB-Entscheide an das Bezirksgericht unterstützen. Wa-

rum? Die Evaluation des Einführungsgesetzes zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht hat gezeigt, dass die Verfahren zu lange dauern und dringende Massnahmen erforderlich sind. Auch die Mehrheit der Kommission hält die aktuelle Lösung für unzureichend. Es existieren drei Varianten, wie unsere Präsidentin schon erwähnt hat, um mögliche Verbesserungen herbeizuführen: Erstens die Einführung des Obergerichts als alleiniger Beschwerdeinstanz, zweitens das Bezirksgericht als erste Beschwerdeinstanz, wie von der PI gefordert, und drittens die Bereitstellung von mehr Ressourcen und Fachwissen für die Bezirksräte.

Die JI hat in ihrer Konzeptvernehmlassung die Möglichkeit des Instanzenzugs zum Bezirksgericht nicht berücksichtigt, wir bedauern das. Es wäre deshalb besonders wichtig gewesen, dass die PI bis nach der Behandlung der angekündigten Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht ausgesetzt wird. Leider wurde die Aussetzung von der GL abgelehnt. Unsere Meinung ist, dass bei der anstehenden Teilrevision des EG KESR im Kantonsrat die beste Alternative aus den genannten drei Möglichkeiten ausgewählt werden sollte, damit weiterhin alle Optionen diskutiert werden können, sollte der Instanzenzug zum Bezirksgericht als Möglichkeit bestehen bleiben. Und deshalb, aus diesem Grund sagen wir heute Ja zur PI.

Christian Pfaller (SVP, Bassersdorf): Die parlamentarische Initiative wurde vor rund sechs Jahren, im Jahr 2017 eingereicht. Sie wurde im Juni 2018 sistiert, bis die Evaluation der Direktion der Justiz und des Innern zum im Jahr 2013 in Kraft getretenen Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht abgeschlossen ist. Die Ergebnisse der Evaluation wurden im November 2022 dem Regierungsrat und der Öffentlichkeit präsentiert. Die Evaluation ergab, dass ein Gesetzgebungsprojekt notwendig ist, bei dem namentlich auch das Thema der parlamentarischen Initiative anzugehen ist, nämlich die Frage des Instanzenzuges bei Entscheiden der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

Da in der Zwischenzeit ein Rechtsetzungsvorhaben der JI zum Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht initiiert wurde, das unter anderem auf die in der parlamentarischen Initiative geforderten Punkte eingeht, lehnt die SVP/EDU-Fraktion die parlamentarische Initiative ab.

Fabian Müller (FDP, Rüschlikon): Zum vorliegenden wichtigen Thema, wo es auf einer eher technischen Ebene um Beschwerdeinstanzen und den Rechtsmittelzug, letztlich aber vor allem um das Kindeswohl geht, ja, zu diesem Thema gäbe es viel zu sagen, viel zu diskutieren. Und wir werden in Bälde ja auch tatsächlich die Möglichkeit haben, uns im Rahmen der Beratungen zur Revision des entsprechenden Einführungsgesetzes dieser Angelegenheit fundiert anzunehmen. Es bringt nicht viel, diese Diskussion jetzt in irgendeiner Weise vorwegzunehmen darüber zu diskutieren, ob eine Änderung im Sinne der PI die Qualität der Rechtsprechung in irgendeiner Art verbessern würde gegenüber dem Status quo. Und es bringt auch nicht viel, darüber zu diskutieren, ob die KESB-Beschwerden bei den Bezirksräten doch nicht so schlecht aufgehoben sind und dort auch allenfalls belassen werden könnten. Dies würde der Materie in keiner Weise gerecht, weil

der Fächer der Möglichkeiten und des Prüfenswerten halt doch viel breiter ist und noch weitere Optionen denkbar sind, wie der einstufige Instanzenzug ans Obergericht, wie er in den meisten Kantonen praktiziert wird, oder auch eine Optimierung des Status quo mit den Bezirksräten, was auch immer das genau bedeuten würde. Aber man kann sich vorstellen, dass auch mit der heutigen Kompetenz noch das eine oder andere verbessert und optimiert werden könnte.

Die Grünen wollen die Diskussion aber à tout prix jetzt führen, wohl auch ein bisschen aus Trotz, weil ihre Bezirksgerichtslösung nicht explizit in der Vernehmlassung zum EG KESR abgefragt wurde. Solche Befindlichkeiten bringen uns aber nicht wirklich weiter, mit einer Annahme dieser PI würden wir uns verrennen. Und im Bericht des Regierungsrates ist es treffend formuliert: Es macht auch aus Gründen der Kommissionsökonomie kaum Sinn, sich kurz vor der Teilrevision, parallel zur Verwaltung, eingehend mit diesem komplexen Geschäft zu beschäftigen, zumal eine Ablehnung dieser PI ja nicht unbedingt ein definitives Njet für die Bezirksgerichts-Lösung bedeutet. Solche und andere Anträge könnten in der Beratung der jeweiligen Gesetzesvorlage selbstverständlich weiterhin auch eingebracht werden. Im Rahmen der PI macht die Prüfung dieser Option, der Bezirksgerichts-Option, einfach keinen Sinn, und aus diesen Gründen lehnen wir die Initiative ab.

Sonja Gehrig (GLP, Urdorf): Die Grünliberalen unterstützen die Kommissionsmehrheit. Das heisst, wir sehen zwar Handlungsbedarf zur Verbesserung des heutigen Systems, lehnen die PI aber ab, unter anderem auch, weil eine Sistierung nicht möglich ist und weil die Beratung materiell zusammen mit der Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, also dem EG KESR, fortgeführt werden soll. Alles andere wäre doppelspurig.

Die Evaluation des Gesetzes zeigt ebenfalls klaren Handlungsbedarf auf. Der Hauptkritikpunkt am heutigen Verfahren via Bezirksrat und über mehrere Instanzen ist die Geschwindigkeit beziehungsweise die Langsamkeit, bis ein Entscheid bei einer KESB-Beschwerde teilweise gefällt wird. Eine lange Verfahrensdauer darf zum Wohle aller Beteiligten, insbesondere der Kinder, nicht sein. Beim Verfahren ist eine Professionalisierung angezeigt. Ein schnelleres, professionelleres KESB-Beschwerdeverfahren wollen wohl alle und ist weitestgehend unbestritten. Inhaltlich hat sich die GLP in der Vernehmlassung zur Gesetzesrevision aus verschiedenen Gründen für einen direkten Weiterzug ans Obergericht ausgesprochen, also für eine professionelle Beschwerdeinstanz – für kürzere Wege, schnellere Verfahren und Gleichbehandlung verschiedener Fälle; mehr dazu dann im Zusammenhang mit der Gesetzesberatung. Diese Diskussion müssen und wollen wir hier nicht vorwegnehmen.

Silvia Rigoni (Grüne, Zürich): Die KESB wird gerufen, wenn es um Ausnahmesituationen geht im Leben, und dann ist höchste Sorgfalt geboten. Denn es geht ja oft um Eingriffe in Grundrechte, und zu Recht wurde mit der KESB damals eine professionelle Behörde geschaffen. Und wichtig ist gerade in diesem sensiblen Bereich, dass auch die Beschwerdeinstanzen mit höchster Sorgfalt und bester

Qualität arbeiten. Eine Professionalisierung liegt also auf der Hand. Leider wurde dies bei der Einführung des EG KESR 2012 verpasst und der Kantonsrat entschied damals knapp, die erste Beschwerdeinstanz bei den Bezirksräten zu lassen. Schon bald zeigte sich, dass dieser Weg keine gute Lösung ist. Nach einem Rekurs gegen einen KESB-Entscheid gibt es lange Verfahren, besonders fatal wirkt sich das im Kindesrecht aus. Und die Qualität der Entscheide des Bezirksrates sind häufig auch nicht so, wie wir sie wünschen würden. Viele der Beschwerden gegen den Entscheid des Bezirksrates – bis über 50 Prozent in den letzten Jahren – wurden vom Obergericht gutgeheissen oder zur Korrektur an den Bezirksrat zurückgewiesen. Die Zahlen stammen aus dem Rechenschaftsbericht des Obergerichts, welche bis 2019 zur Verfügung stehen.

Die Grünen haben 2017, also vor sechs Jahren, mit einer PI auf diesen Missstand reagiert. Die Beschwerdeinstanz soll professionalisiert und den Bezirksgerichten übertragen werden. Damals wurden wir mit 75 Stimmen vorläufig unterstützt und die PI wurde der STGK zugewiesen. Die Kommissionsarbeit war rückblickend nicht wirklich befriedigend. Die wiederholten Sistierungen sehen wir heute eher kritisch. Es wäre vielleicht gut gewesen, wir hätten die PI wirklich selber in die Hand genommen. Dann wären der PI nicht diese langwierigen Arbeiten der JI im Weg gestanden. Diese hatte angeboten, die Prüfung der PI im Rahmen einer grossen Evaluation ins EG KESR einzubeziehen und dann im Rahmen einer Teilrevision weiterzuverfolgen. Aber die vorgeschlagene PI fand keine Unterstützung der JI. In einem ersten Konzept wurde festgehalten, dass der aktuelle Instanzenzug tatsächlich problematisch sei. Aber der Vorschlag, das Bezirksgericht als Erstinstanz einzusetzen, wurde nicht vertieft geprüft und fand keinen Eingang in die Konzeptvernehmlassung. Hingegen bringt die JI zwei andere Vorschläge. Der erste: Das Obergericht soll direkt für die Beschwerden nach KESB-Entscheiden zuständig sein. Wir sehen das kritisch, denn zweistufige Beschwerdeinstanzen sind im Kanton Zürich üblich. Das dient der Sorgfalt und soll, gerade wenn es um zentrale Rechte wie Grundrechte geht, nicht einfach über Bord geworfen werden. Zweite Variante: Es soll beim Bezirksrat bleiben, es sollen aber dafür qualitätssteigernde Massnahmen ergriffen werden. Das sehen wir ebenfalls kritisch, denn der Bezirksrat hat die Aufgabe, über Aktivitäten der Gemeinden zu wachen, und KESB-Entscheide gehören da nicht mehr dazu. Es ist ein alter Zopf, den wir schon 2012 mit dem EG KESR hätten abschaffen sollen.

Die Grünen halten also an ihrem Vorschlag fest, die Bezirksgerichte als erste Beschwerdeinstanz bei KESB-Entscheiden einzusetzen, und dies aus folgenden Gründen: Kindes- und Erwachsenenschutz gehört in professionelle Hände und auch die Beschwerden sollen von Profis beurteilt werden. Eine zweistufige Beschwerdeinstanz ist wichtig, denn es ist ein Standard im Kanton Zürich und soll auch – oder gerade – in diesem sensiblen Bereich, wie der Verletzung von Grundrechten, eingehalten werden. Und falls das Bezirksgericht eingesetzt wird, ist es klar, dass es genügend Ressourcen brauchen wird für diese anspruchsvolle Tätigkeit. Und deshalb ist es zu prüfen, wie diese Ressourcen dann auch sinnvoll organisiert werden, damit Entscheidungen nicht nur in guter Qualität, sondern auch

schneller und in nützlicher Frist erfolgen können. Ich danke Ihnen für die Unterstützung dieser PI.

Janine Vannaz (Die Mitte, Aesch): Wie die Mehrheit der Kommission ist auch die Mitte der Meinung, dass die PI unter den gegebenen Umständen abzulehnen ist. Nach geltendem Recht sind die Bezirksräte für KESB-Beschwerden zuständig. Wir haben hier ein wichtiges Thema zu behandeln, da es schlussendlich um das Kindeswohl geht. Wie die Lösung in Bezug auf den Instanzenzug angegangen werden soll, wird erarbeitet. Schnelligkeit, Professionalität, Sorgfältigkeit werden zu Recht gefordert. Es macht jedoch zu diesem Zeitpunkt wohl keinen Sinn, einer Teilrevision EG KESR vorzugreifen. Deshalb lehnen wir ab. Herzlichen Dank.

Anne-Claude Hensch Frei (AL, Zürich): Wir hörten es bereits, es gibt gute Gründe, diese PI abzulehnen, wenn wir den ganzen Kontext beachten. Schliesslich wird das adressierte Problem mit dem ungenügenden Instanzenzug und der zu langen Verfahrensdauer bald in der Teilrevision des EG KESR adressiert und dann wird es hoffentlich zu einer grossen Auslegeordnung kommen.

Dennoch wird die AL, wie auch die Grünen und die SP, mit der Minderheit stimmen. Warum? Uns ist es wichtig, dass es zu ebendieser Auslegeordnung kommt und dass dabei die Variante «Bezirksgerichte» als erste Instanz seriös berücksichtigt wird. Mit unserer Zustimmung zur heute chancenlosen PI wollen wir dieser Variante mehr Gewicht verleihen, da wir ja in der beratenden Kommission nicht vertreten sind.

Die JI favorisiert, falls es zu einer Veränderung des Instanzenzugs kommen sollte, das Obergericht als einzige Beschwerdeinstanz, also einen direkten Instanzenzug. Damit sollen die Verfahren endlich beschleunigt werden. Diese dauerten heute oft zu lange, lautet der allgemeine Tenor. Für die AL-Fraktion wäre das aber die falsche Lösung, da sich das Obergericht selbst nicht als Erstinstanz wahrnimmt und auch sonst zu weit weg von der Problematik ist. Wenn wir also die geforderte Professionalisierung des Kindes- und Erwachsenenschutzes, die wir ja schon durch die Schaffung der KESB erfüllt haben, auch auf der Ebene der Beschwerdemöglichkeiten vorantreiben wollen, muss ernsthaft das Bezirksgericht als erste oder einzige Instanz geprüft werden. Dies wurde aber von der JI leider nicht weiterverfolgt. Dabei sind die Richterinnen und Richter am Bezirksgericht, im Gegensatz zu einem grossen Teil der Bezirksrätinnen und -räte, juristisch ausgebildet und haben auch die richtige Flughöhe für diese Art von Themen.

Die Krux der ganzen Geschichte liegt letztlich darin, dass eine allfällige Veränderung des Instanzenzugs grosse Veränderung beim Bezirksrat auslösen würde. Ein grosser Teil ihrer Arbeit fiel weg. Wie damit umgegangen werden wird, ist zentral, ob wir zu einer guten Lösung finden. Der Widerstand wird wohl massiv sein, verständlicherweise. Gerade deshalb ist auch eine Gesamtschau dieses Themas so wichtig. Denn eines ist klar: Die zu lange Verfahrensdauer hat auch mit zu wenig Kapazität zu tun. Bei 45'000 KESB-Beschwerden im Jahr – diese Zahl habe ich aus einem NZZ-Artikel aus dem Jahre 2020 – verwundert es auch nicht. Am Bezirksgericht wäre es zum Beispiel möglich, eine Kammer für KESB-

Verfahren zu installieren und dort die Arbeit so zu organisieren, dass die Abläufe schneller werden. Beim Obergericht sehe ich das hingegen nicht.

Auch der AL ist eigentlich ein zweistufiger Instanzenzug am liebsten, da es um einen sensiblen Bereich, nämlich die Grundrechte, geht. So oder so, eine Verbesserung der heutigen Situation wird den Kanton eine Stange Geld kosten. Daran bitte ich die Mitte und die bürgerlichen Parteien zu denken, wenn es dann um die Finanzierung des neuen Instanzenzugs geht. Nur kosmetische Veränderung zu betreiben, wird die vorliegende Problematik der teilweise mangelnden Kompetenz und der ganz sicher zu geringen Personalressourcen beim aktuellen Instanzenzug nicht lösen. Das braucht ein umsichtiges Vorgehen und genügend Finanzen.

Die AL stimmt also der PI zu oder stimmt mit der Minderheit, um eine ernsthafte Erwägung des Bezirksgerichts als Beschwerdeinstanz in der Teilrevision des EG KESR zu unterstützen. Besten Dank.

Ratspräsidentin Sylvie Matter: Wir haben ein wunderschönes Foyer, führen Sie Gespräche bitte dort draussen, vor allem, wenn Sie in Sechserunden sprechen.

Hanspeter Göldi (SP, Meilen): Ich lege meine Interessenbindungen offen: Ich bin Präsident des Zweckverbandes Kindes- und Erwachsenenschutz des Bezirks Meilen. Ich werde zu dieser Initiative Nein sagen, weil ich einer guten und nicht nur einer besseren Lösung zustimmen möchte. In den Behörden der KESB ist, seit das EG KESR 2020 eingeführt wurde, im dreiköpfigen Spruchkörper immer eine Juristin oder ein Jurist vertreten. Da ich mich klar für die Lösung «Obergericht» einsetze, damit die Verfahren kürzer werden, in denen solche Entscheide getroffen werden – das ist gerade bei Kinderschutzentscheiden sehr, sehr wichtig –, werde ich persönlich dieser Initiative nicht zustimmen. Herzlichen Dank.

Ratspräsidentin Sylvie Matter: Ich begrüsse auf der Tribüne eine Klasse des Gymnasiums Unterstrass. Schön, dass ihr Einblick in unseren Rat nehmt.

Regierungsrätin Jacqueline Fehr: Vielen Dank für diese erste Diskussion zu diesem Thema, eine Diskussion, die wir noch ausführlicher werden führen können anlässlich der Teilrevision des EG KESR. Heute Abend feiern wir im Kanton Zürich zehn Jahre KESB, zehn Jahre EG KESR. Eine Behörde, die einen schwierigen Start hatte, hat sich in diesen zehn Jahren sehr gut etabliert, ist allseits anerkannt. Sie hat eine sehr anspruchsvolle Aufgabe auf einem schmalen Grat zwischen zu viel und zu wenig Schutz. Und wenn Sie die Medienberichterstattung zu den Einzelfällen etwas beobachten, ist genau das jeweils das Thema: Im einen Fall wird ihr vorgeworfen, zu wenig eingegriffen zu haben. Im anderen Fall wird ihr vorgeworfen, zu viel eingegriffen zu haben. Einmal wird ihr vorgeworfen, zu fest auf die Familie Rücksicht genommen zu haben und Beistände aus der Familie akzeptiert zu haben. Das andere Mal wird ihr vorgeworfen, eben gerade das nicht zu tun. Diese Einzelfälle sind wichtig, müssen diskutiert werden, weil anhand dieser Diskussion auch wir als Bevölkerung mitbekommen, wie schwierig und komplex diese Fälle zu bearbeiten sind.

Wenn wir heute mit dieser Teilrevision auch den Instanzenzug anschauen, dann geht es uns dabei um die strittigen Fälle. Die nicht-strittigen Fälle, die grosse Anzahl, die mit der KESB entschieden sind, die interessieren uns in Bezug auf den Instanzenzug nicht. Aber die strittigen Fälle – und das sind nicht selten Kinderschutzfälle –, die brauchen heute zu viel Zeit. Sie dauern zu lange. Es geht zu lange, bis die Familie, auch die getrennte Familie, wieder Klarheit hat über die Situation, wie die Kinder betreut werden, wie das Besuchsrecht geregelt wird, wie das Sorgerecht organisiert ist, et cetera.

24 von 26 Kantonen haben deshalb einen – ich sage es jetzt bewusst – nur zwei- und nicht dreistufigen Instanzenzug; wir haben nämlich einen dreistufigen. Die KESB ist die erste Instanz. Es ist eine gerichtsähnliche Behörde, die in einer Dreierformation entscheidet – nach allen Regeln eines Gerichts. Die KESB ist die erste Instanz. 24 von 26 Kantonen haben eine zweite Instanz, das jeweilige Obergericht. Der Kanton Zürich und der Kanton Sankt Gallen haben noch eine dritte Instanz in dem Sinn, dass sie zuerst noch die Bezirksräte dazwischenschalten und dann erst das Obergericht. Das hat die Evaluation als Problem erkannt und das sollten wir lösen. Dass das ganz viele Fragen aufwirft von der Organisation einer künftigen Kammer im Obergericht bis hin zu den Folgen bei den Bezirksräten, das ist klar und das wollen wir deshalb auch umsichtig und sorgfältig tun.

Und in diesem Sinne bin ich eben sehr froh, ist es gelungen, diese parlamentarische Initiative aus dem Prozess herauszunehmen. Denn hätte die Kommission selber in diesem komplexen Geschäft an dieser Frage gewerkelt, hätten wir mit Sicherheit ein ziemliches Durcheinander bekommen. Das ist der Grund, weshalb ich mich immer dafür eingesetzt haben, dass wir den Prozess der Teilrevision in aller Sorgfalt angehen können. Denn wir werden eine Lösung finden, die dann wieder über Jahrzehnte Bestand haben wird. Sie wird anspruchsvoll sein, es gibt keine einfache Lösung. Sie wird anspruchsvoll sein und deshalb müssen wir sie sorgfältig angehen. Ich bin deshalb froh, wenn Sie diese parlamentarische Initiative heute ablehnen.

Detailberatung

I.

Ratspräsidentin Sylvie Matter: Die Kommissionmehrheit hat den Antrag auf Ablehnung der PI gestellt. Das ist einem Antrag auf Nichteintreten gleichzustellen.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 117 : 51 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen und die parlamentarische Initiative KR-Nr. 237/2017 abzulehnen.

II.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Das Geschäft ist erledigt.